

ASS.-PROF.^{IN} DR.^{IN} DORIS HATTENBERGER

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

VIZEREKTORIN FÜR LEHRE

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Österreich
T +43 (0) 463 2700-9212
F +43 (0) 463 2700-999212
E vr-lehre@aau.at

Klagenfurt, 16. Mai 2018

Betreff: Stellungnahme der Universität Klagenfurt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz, das BFA-Gesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, FrÄG 2018)

Die Universität Klagenfurt nimmt zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 wie folgt Stellung:

- 1) Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, wird begrüßt.
- 2) Abzulehnen ist jedoch die durchgängige Ersetzung des Terminus „Studierende“ durch „Student“ im NAG (zB § 15 Abs 4 Z 7 oder § 64 NAG). Das ist nicht nur mit den im UG etablierten Begriffen (durchgängig „Studierende“) nicht kompatibel und schafft auf diese Weise unnötige Differenzen, es ist vor allem in gleichstellungspolitischer Hinsicht ein bedenklicher Rückschritt.
- 3) Als problematisch angesehen wird die Vorgabe des § 64 Abs 1 Z 3 NAG, wonach nunmehr als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung die Absolvierung eines „Lehrganges“ mit mindestens 60 ECTS vorgesehen ist. Es werden durchaus auch Lehrgänge mit weniger ECTS angeboten. Diese richten sich zuweilen ausschließlich an internationale Studierende, weil sie zB auf die Ablegung von Ergänzungsprüfungen vorbereiten sollen. Mit der Vorgabe von 60 ECTS für außerordentliche Studien werden aber gerade diese Studierenden von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Voraussetzung von „mindestens 60 ECTS“ soll demnach ersatzlos gestrichen werden.
- 4) Zu § 60 Abs 6 letzter Satz: Es ist unserer Meinung nach nicht klar, für wen diese Bestimmung gelten soll; für alle StudienwerberInnen (auch ÖsterreicherInnen), für alle AusländerInnen; oder nur für jene AusländerInnen gemäß Satz 2. Das sollte klargestellt werden.

5) In § 63 Abs 1 Z 3 UG sollten terminologischen Unstimmigkeiten beseitigt werden: Der Begriff „Studienprogramm“ sollte durch „Studium“ ersetzt werden; der Begriff „Unterrichtssprache“ durch „Sprache“, um mit den Vorgaben des UG kompatibel zu sein. Darüber hinaus sei angemerkt, dass in § 63 Abs 1 Z 3 UG von „Kenntnissen“ der Unterrichtssprache die Rede ist, in § 63 Abs 10 zum Teil nur von „Kenntnis“. Dies terminologische Differenz sollte beseitigt werden. Auch sollte erwogen werden, ob der Terminus „abgehalten“ treffsicher gewählt ist; „angeboten“ wäre unseres Erachtens angemessener.

6) Wir sind der Ansicht, dass die Kenntnis der deutschen Sprache für die Berufsausübung von LehrerInnen in jedem Fall erforderlich ist, da begründet davon ausgegangen werden kann, dass die Berufstätigkeit im deutschsprachigen Raum erfolgen soll. Insofern wäre § 63 Abs 1a Z 3 UG anzupassen. Einzufordern wäre zudem die Kenntnis einer etwaig anderen „Unterrichtssprache“; damit würde Konsistenz zur Regelung des § 63 Abs 1 Z 3 UG hergestellt werden.

7) § 63 Abs 10 UG ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- Abzulehnen ist die Vorgabe, wonach die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nur im Rahmen eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges möglich ist. Derzeit gilt diese Verpflichtung nur aufgrund des § 64 Abs 1 NAG, also für Personen, die den Aufenthaltstitel „Studierender“ beantragen, nicht aber für jene, die sichtvermerksfrei einreisen oder einen gültigen Aufenthaltstitel haben. Für Fremdsprachen ist das vorgeschlagene System (Nachweis der Kenntnisse im Rahmen eines ULG) nicht sinnvoll; das Vorhandensein dieser Kenntnisse ist zumeist eine qualitative Zulassungsvooraussetzung.
- Des Weiteren sollen die geforderten Sprachnachweise bei der Antragstellung zum ordentlichen Studium und nicht erst bei der Zulassung zum entsprechenden ULG vorliegen.
- Abzulehnen ist ferner die gesetzliche Festlegung des Sprachniveaus A2 als Voraussetzung für die Zulassung zum ULG. Zwar mag es für den Nachweis von Mindestsprachkenntnissen als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium durchaus gute Gründe geben, wird doch dadurch die Ernsthaftigkeit der Antragstellung erhöht; fraglich ist aber, ob die Festlegung des Niveaus mit A2 nicht zu hoch gegriffen ist. Es sollte der Entscheidung der Universität überlassen werden, auf Satzungsebene das Niveau der Mindestsprachkenntnisse festzulegen.
- Weiters sollte das Gesetz die Möglichkeit vorsehen, die konkreten Nachweise auf Satzungsebene festzulegen; die Entscheidung könnte allenfalls auch dem Rektorat als dem für die Zulassung zuständigen Organ überlassen werden.
- Im Text sollte der Anlassfall „Deutsch“ vom Anlassfall „Fremdsprache“ entkoppelt werden.

8) Zu § 143 Abs 52 UG: Gesetzesänderungen, die die Zulassung betreffen, können frühestens mit SS 2019 in Kraft treten, zumal die Universitäten derzeit schon Zulassungsanträge für das WS 2018/19 bearbeiten. § 143 Abs 52 soll dementsprechend angepasst werden.

Mit herzlichen Grüßen

Doris Hattenberger

(Vizerektorin für Lehre, im Auftrag des Rektorats und des Senats der Universität Klagenfurt)